

Die Wohnungsfrage nach dem Kriege.

N Berlin, 1. Novbr. (Priv.-Tel.) Dem Ausschuss des Abgeordnetenhauses zur Beratung der Wohnungsfrage ist auf Grund der Beratungen des Unterausschusses ein von allen Parteien unterstützter Gesetzentwurf betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Förderung der Bautätigkeit zugegangen, der dem Hause zur Annahme empfohlen wird. Danach werden 150 Millionen Mark zur Gewährung von Baukostenzuschüssen zur Wiederbelebung der Neubautätigkeit und der Herrichtung von Behelfsbauten und Notwohnungen zur Verfügung gestellt, weitere 10 Millionen zur Beteiligung des Staates mit Stammeinlagen bei gemeinnützigen Bauvereinigungen. Bis zu einem weiteren Betrage von 150 Millionen Mark kann der Staat die Bürgschaft für 2. Hypotheken zur Förderung der Herstellung gesunder Kleinwohnungen übernehmen und weitere 10 Millionen werden als Bürgschaftssicherung der preussischen Zentralgenossenschaftskasse nach Bedarf überwiesen; weitere 40 Millionen werden zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Staatsarbeitern und gering besoldeten Staatsbeamten zur Verfügung gestellt. Dem Antrag Dr. Adler (kons.), der Maßnahmen zur Schaffung ausreichender Wohnungen, insbesondere auf dem platten Lande, verlangt, wurde auf Antrag mehrerer Parteien eine Besimmung hinzugefügt, wonach geeigneter Staatsbesitz Gemeinden auch zur Anlegung von Laubengärten, Kleingartenland zu überlassen ist. In dieser Form soll auch dieser Antrag dem Hause zur Annahme empfohlen werden. Im Anschluß an den Antrag Adler sind die Fragen der Baulandbeschaffung (Enteignung) und der Bereitstellung von Rechengelände, sowie der Um- und Eingemeindungen verhandelt worden. Dabei wurde als einstimmige Meinung festgesetzt, daß für die Um- und Eingemeindungen und für die Beschaffung von Bauland die in § 1 des Wohnungsgesetzes angenommenen Bestimmungen ausreichen. Es wurde jedoch der Wunsch ausgesprochen, daß der Minister des Innern den Regierungspräsidenten die Förderung von Um- und Eingemeindungen in Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis nahelegen werde. Die Bereitstellung von Rechengelände urteilt zwei Teile: Rechengelände, welches Baulandeigenschaften hat, und Rechengelände, welches vom Vergabau unterfahren wird, also nicht baufest ist. Für die erste Art bestanden gar keine Bedenken, dagegen ist die Benutzung von baunsicherem Rechengelände technisch dahin zu prüfen, ob und inwieweit es möglich ist, darauf zu bauen. Auf eine Anregung sagte der Staatskommissar für das Wohnungswesen zu, daß gerade diese Frage der Ausnutzung von baunsicherem Gelände für Wohnungszwecke nach der technischen Seite eingehend geprüft werden würde. Auch die Frage eines auf Zeit beschränkten Nutzungsrechts soll geprüft werden, damit das Gelände später dem Vergabau nicht mehr ganz oder teilweise entzogen wird. Das Landwirtschaftsministerium sagte eine Denkschrift über die innere Kolonisation zu.